

Offenlegungen gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Disclosure-Verordnung)

Veröffentlicht am 09.03.2021

Wir, die Omicron Investment Management GmbH, werden als Wertpapierfirma (WPF) gemäß § 3 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, welche gemäß Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der Disclosure-Verordnung Portfolioverwaltung erbringt sowie gemäß Artikel 2 Ziffer 11 Buchstabe d) der Disclosure-Verordnung Anlageberatung anbieten kann, als Finanzmarktteilnehmer sowie Finanzberater eingestuft, und verpflichtet, folgende Informationen (die gemäß den Entwürfen zu den technischen Regulierungsstandards der europäischen Aufsichtsbehörden vom 2. Februar 2021 leicht zugänglich, nicht diskriminierend, kostenlos, auffällig, einfach, prägnant, verständlich, fair, klar und nicht irreführend zu sein hat) offenzulegen.

Vorwort

Die Europäische Kommission hat dem europäischen Parlament, dem europäischen Rat, der europäischen Zentralbank, dem europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen am 8. März 2018 den Rahmen für den **Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums** mitgeteilt (aus dem wir im Folgenden auszugsweise zitieren).

Mit der Annahme des Pariser Klimaschutz-Übereinkommens und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung entschieden sich Regierungen auf der ganzen Welt, einen nachhaltigeren Weg für unseren Planeten und unsere Wirtschaft zu beschreiten. Die 17 Ziele der UN-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDG) sollen in eine Zukunft leiten, welche Stabilität, einen gesunden Planeten sowie faire, krisenfeste Gesellschaften sowie florierende Volkswirtschaften gewährleisten.

Das Finanzwesen unterstützt die Wirtschaft, indem wirtschaftliche Tätigkeiten finanziert sowie Arbeitsplätze und Wachstum geschaffen werden. Aus Sicht der EU-Kommission werden jedoch umweltbezogene und soziale Erwägungen bei Investitionsentscheidungen nicht ausreichend berücksichtigt. Dies soll sich mit dem Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums ändern.

Der Begriff „nachhaltiges Finanzwesen“ bezieht sich in der Regel auf die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Erwägungen bei Investitionsentscheidungen. Bei den Umwelterwägungen geht es konkret um die Anpassung an den Klimawandel und die Abschwächung von dessen Folgen, aber auch um allgemeine Umweltaspekte (z.B. Luft- und Wasserverschmutzung, Ressourcenverknappung und Verlust an biologischer Vielfalt) und damit verbundene Risiken (z.B. Naturkatastrophen).

Soziale Erwägungen können sich auf Fragen im Zusammenhang mit Ungleichheit, Teilhabe, Beschäftigungsverhältnissen sowie Investitionen in Menschen und Gemeinschaften beziehen. Umweltbezogene und soziale Erwägungen sind häufig miteinander verflochten, da bestehende Ungleichheiten vor allem durch den Klimawandel noch verschärft werden können. Die Kultur in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die auch Managementstrukturen, die Beziehungen zwischen den Beschäftigten sowie die Vergütung von Führungskräften einschließt, spielt bei der Einbeziehung sozialer und umweltbezogener Erwägungen in den Entscheidungsprozess eine wesentliche Rolle.

Der Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen der europäischen Kommission ist Teil umfassenderer Bemühungen, die Finanzfragen und seitens der EU definierte Erfordernisse der europäischen und der globalen Wirtschaft zum Nutzen des Planeten und der Gesellschaft miteinander zu verknüpfen.

Als Teil des Finanzwesens unterstützt Omicron Bemühungen in Richtung einer lebenswerten Welt grundsätzlich, bewertet dabei teilweise deutlich divergierende Ansätze jedoch nicht.

Offenlegungen

„Nachhaltigkeitsrisiko“ bezeichnet gemäß Artikel 2 Ziffer 22 der Disclosure-Verordnung ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen bzw. (im Sinne des Leitfadens der Finanzmarktaufsicht FMA zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 2. Juli 2020) auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Unternehmens haben könnte.

Omicron bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss ihrer Unternehmensstrategie in ihre Investitionsentscheidungen ein. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken zeigt derzeit keine relevanten Auswirkungen auf die Entwicklung verwalteter Portfolios, weil aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf die Gesamtportfolios auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Omicron erkennt aktuell (als Finanzmarktteilnehmer im Rahmen der Portfolioverwaltung) weder potenziell wesentlich negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Investitionsentscheidungsprozesse im Rahmen der Portfolioverwaltung noch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Unternehmens.

Omicron beobachtet tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Investitionsentscheidungsprozesse im Rahmen der Portfolioverwaltung sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens laufend im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management) und kann ggf. zeitnahe auf potentiell eintretende Risiken reagieren.

Omicron fühlt sich in seiner Geschäftstätigkeit allgemeinen ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden. Allerdings bezieht Omicron die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf Investitionsentscheidungen bei der Portfolioverwaltung in Anbetracht der Art und des Umfangs der Tätigkeiten im strengen Sinne der Disclosure-Verordnung derzeit nicht ein! Zum einen stehen Finanzprodukte und Finanzinstrumente, welche die Bestimmungen der Disclosure-Verordnung hinsichtlich offenzulegender Informationen vollinhaltlich erfüllen, derzeit nur eingeschränkt zur Verfügung bzw. decken nicht das gesamte Investitionsspektrum der im Rahmen der Portfolioverwaltung angebotenen Strategien ab. Zum anderen sind potenziell negative Auswirkungen insbesondere neuer und im aktuellen Zusammenhang besonders geförderter Technologien und Techniken mit heutigem Wissensstand nicht zuverlässig abschätzbar. Daher ist es Omicron derzeit nicht möglich, die Dienstleistung der Portfolioverwaltung im besten Interesse eines an nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Bestimmungen orientierten Kunden zu erbringen.

Omicron erwägt die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Portfolioverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. wird das Berücksichtigen zu gegebener Zeit erneut prüfen.

Im Falle der Übernahme der kollektiven Vermögensverwaltung von Fondsportfolios aufgrund Delegation seitens Verwaltungsgesellschaften durch Omicron, finden sich die entsprechenden Offenlegungen im Sinne der vorvertraglichen Information in den jeweiligen Verkaufsprospekten der Investmentfonds.

Ebenso bezieht Omicron die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung in Anbetracht der Art und des Umfangs seiner Tätigkeiten sowie der Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand der Beratung sind, im strengen Sinne der Disclosure-Verordnung nicht ein.

Omicron erkennt aktuell (als Finanzberater) weder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageberatungstätigkeit noch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Unternehmens.

Omicron beobachtet tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageberatungstätigkeit sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens laufend im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management) und kann ggf. zeitnahe auf potentiell eintretende Risiken reagieren.

Omicron erwägt die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. wird das Berücksichtigen zu gegebener Zeit erneut prüfen.

Auf die Vergütungspolitik der Omicron hat die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Auswirkung. Die Vergütungspolitik setzt bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung weder Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken noch zum Bevor- oder Benachteiligen von Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen bewerben (gemäß Artikel 8 der Disclosure-Verordnung) oder anstreben (gemäß Artikel 9 der Disclosure-Verordnung).

Ebenso setzt die Vergütungspolitik der Omicron im Rahmen der Anlageberatung weder Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken noch zum Bevor- oder Benachteiligen von Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen bewerben (gemäß Artikel 8 der Disclosure-Verordnung) oder anstreben (gemäß Artikel 9 der Disclosure-Verordnung).

Vergütungen für Finanzprodukte (z.B. Investmentfonds, Portfolioverwaltung), die gemäß den Offenlegungen der Produkthersteller (Finanzmarktteilnehmer) ggf. ökologische oder soziale Merkmale oder nachhaltige Investitionen berücksichtigen, werden in der Vergütungspolitik im Vergleich zu sonstigen Finanzprodukten weder bevorzugt noch benachteiligt.

Omicron fühlt sich in seiner Geschäftstätigkeit generellen ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden, und berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 2 Ziffer 22 der Disclosure-Verordnung angemessen im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management).